

Vorwort

In Deutschland werden seit über 50 Jahren gewässerschutzspezifische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt und zwar

- ab 1967 an Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in den „Lagerverordnungen“ der Bundesländer, den Vorgängern der Anlagenverordnungen,
- ab 1976 an Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Wasserhaushaltsgesetz und
- ab 1986 an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sowie an Anlagen zum innerbetrieblichen Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen ebenso im Wasserhaushaltsgesetz.

Seit dem Jahr 1980 werden wassergefährdende Stoffe in Klassen eingeteilt.

1974 hatte ein Leitfaden für das „richtige“ Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (► Abbildung 1) noch einen Umfang von 16 Seiten:



Abbildung 1: Land- und hauswirtschaftlicher Auswertungs- und Informationsdienst (Hrsg.)/L. Fischer (Verf.): Leitfaden „Richtiges Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten“, 2. Aufl. 1974, Titelblatt

Diese Zeiten sind vorbei. Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in den letzten zwanzig Jahren strenger und umfangreicher geworden, weil die Bedeutung des Umweltmediums Wasser gestiegen ist.

Mit der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 werden in Deutschland die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bundesweit vereinheitlicht. Je nach Standort einer Anlage können damit Erleichterungen und/oder Verschärfungen im Vergleich zum vorherigen Status, d.h. den bisher geltenden Anlagenverordnungen der Länder, verbunden sein.

Der vorliegende Leitfaden identifiziert diese Änderungen und zeigt damit insbesondere Betreibern und Prüfern möglichen Handlungsbedarf auf. Er wendet sich an Anlagenerrichter und -betreiber, Fachplaner und -betriebe, Sachverständige,

Vorwort

Gewässerschutzbeauftragte, interne und externe Umweltauditoren, Versicherer und Wasserbehörden.

Dem Leitfaden liegt das folgende **Konzept** zugrunde:

1. Schritt: An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb von Schutzgebieten werden höhere Anforderungen gestellt als an Anlagen außerhalb. Deswegen entscheidet der Anwender je nach Standort seiner Anlage zuerst, welcher Block von Checklisten für ihn relevant ist: der, der sich auf Anlagen außerhalb von Schutzgebieten bezieht oder der für Anlagen innerhalb von Schutzgebieten.
2. Schritt: Analog zu den Arten des Umgangs werden die Anlagen danach eingeteilt in Anlagen zum Lagern, zum Abfüllen, zum Umschlagen, zum Herstellen/Behandeln/Verwenden und Rohrleitungsanlagen. Bei den Anlagenarten Lagern und Umschlagen muss noch weiter nach Anlagentypen differenziert werden. Der Anwender identifiziert also als nächstes die ihn betreffende(n) Anlagenart(en) bzw. bei Anlagen zum Lagern und Umschlagen den (die) ihn betreffenden Anlagentyp(en).
3. Schritt: Für jede/n dieser insgesamt 16 Anlagenarten/-typen gibt es eine eigene Checkliste, die die formalen und materiellen Anforderungen an die/den betreffende/n Anlagenart/-typ enthält. Der Benutzer identifiziert also die für seine Anlage(n) zutreffende(n) Checkliste(n) und findet dort die Anforderungen an seine Anlage in übersichtlicher Tabellenform.

Die in den Checklisten zusammengestellten Anforderungen werden im Kapitel 4 dieses Leitfadens ausführlich erläutert.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens: Lediglich die qualitativen Anforderungen an diese Anlagen sind in der AwSV geregelt, während die quantitativen Anforderungen Gegenstand der Düngeverordnung sind.

Duisburg, im August 2017

Norbert Müller